

VEREINSSATZUNG

Hospiz Ulm e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Hospiz Ulm e.V." und ist ins Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Ulm / Donau.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, sich dafür einzusetzen, dass Menschen ein liebevoll begleitetes, möglichst schmerzfreies Sterben in Ruhe und Würde zu Hause oder in einer vertrauten persönlichen Umgebung erleben können.

Grundlagen dafür sind die allgemeinen humanitären Werte und die christliche Ethik.

Insbesondere strebt der Verein an:

- (a) die ambulante Begleitung und Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden in ihrer häuslichen Umgebung sowie in stationären Einrichtungen,
 - (b) die Unterstützung und Begleitung von Angehörigen und Freunden Sterbender – auch über den Tod hinaus,
 - (c) die Vorbereitung von interessierten Laien für den Hospizdienst; die Beratung von Angehörigen Schwerstkranker, von Pflegepersonal und von Ärzten,
 - (d) die Errichtung und den Betrieb von stationären Hospizen im Sinne des § 5 SGB V,
 - (e) die Kooperation mit öffentlichen Stellen (Kommunen, Land, Bund), Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Krankenkassen und privaten Organisationen zur Verbesserung der Situation Sterbender und ihrer Angehörigen,
 - (f) die Unterstützung und Förderung von Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ambulanten, medizinischen, pflegerischen und psychologischen Betreuung und Behandlung Sterbender und Ihrer Angehörigen.
 - (g) die Verbreitung der Hospizidee.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung der Altenhilfe, die öffentliche Gesundheitspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Verein ist uneigennützig tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Der Verein kann auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten mildtätigen Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, daß diese selbst steuerbegünstigt ist. Er ist diesbezüglich ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt,
 - (b) Tod,
 - (c) Streichung,
 - (d) Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Vereinssatzung, die Interessen des Vereins oder gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt.

- (a) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich mit Begründung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.
- (b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- (c) Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (d) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach dessen Zustellung Berufung beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Jahresbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 01.04. für das laufende Jahr fällig. Nach dem 01.06. eintretende Mitglieder zahlen 50 % des Jahresbeitrages zum 01.12. des laufenden Jahres.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitglieds ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) der geschäftsführende Vorstand,
 - (d) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen werden. Die/der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Jede Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seinem Stellvertreter(in) geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die/den Versammlungsleiter(in). Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss zu wählen, dem die Durchführung der Wahlen obliegt.
- (4) Neben den sich aus dieser Vereinssatzung oder dem Gesetz ergebenden Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere:
 - (a) die Behandlung aller Angelegenheiten des Vereins grundsätzlicher Art,
 - (b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstands und des geprüften Kassenberichts,
 - (c) die Entlastung des Vorstands einschließlich des geschäftsführenden Vorstands,
 - (d) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands
 - (e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht zugleich Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, des Vorstands oder des Beirats sein dürfen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) der/dem Vorsitzenden,
 - (b) der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) der/dem Schatzmeister(in),
 - (d) der/dem Schriftführer(in) und
 - (e) bis zu 4 Beisitzer(innen).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ihr Amt im Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr, oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern von der / dem Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstands sind:
 - (a) die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans,
 - (b) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - (c) die Festlegung langfristiger Ziele und Strategien,
 - (d) die Beschlussfassung über die vom geschäftsführenden Vorstand vorzulegenden bzw. vorgelegten Angelegenheiten,
 - (e) die Unterrichtung und Anhörung des Beirats in Angelegenheiten des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung,
 - (f) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern des Vorstands:
 - (f) der / dem Vorsitzenden,
 - (g) der / dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (h) der / dem Schatzmeister(in) und
 - (i) der / dem Schriftführer(in).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den / die Vorsitzende(n) oder den / die Stellvertretende(n) Vorsitzende(n), welche jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften, mit denen Verbindlichkeiten von einem Geschäftswert von über 50.000,00 EUR eingegangen werden, die Zustimmung des Vorstands durch Beschluss erforderlich ist.
- (3) Die Haftung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist begrenzt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln. Der Verein stellt die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bei leichter Fahrlässigkeit von der Inanspruchnahme Dritter frei.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, oder auf Verlangen von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere:
 - (a) die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,
 - (b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - (d) die Bestellung, Überwachung und Abberufung der Vereinsgeschäftsführung,
 - (e) die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein,
 - (f) die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen,
 - (g) die Befassung mit den Angelegenheiten des Vorstands, soweit dieser an einer Beschlussfassung gehindert ist.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern der Kommunen, Kirchen, Körperschaften, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen juristischen Personen, sowie natürlichen Personen.
- (2) Die jeweiligen in Frage kommenden Organisationen werden vom Vorstand gebeten, eine/n Vertreter/in als Beiratsmitglied vorzuschlagen. Aus den Reihen des Vorstandes können ergänzend auch natürliche Personen als Beiratsmitglieder vorgeschlagen werden. Der Vorstand benennt aus den vorgeschlagenen Kandidaten mindestens 12 Beiratsmitglieder. Deren Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine erneute Benennung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (4) Der / die Beiratsvorsitzende beruft den Beirat zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er / sie hat das Recht, bei Bedarf weitere Fachvertreter zuzuladen. Diese haben beratende Stimme.
- (5) Die Aufgaben des Beirats sind insbesondere:
 - (a) die Beratung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstands bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 - (b) die Beratung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins, die der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand dem Beirat zur Stellungnahme vorlegen,
 - (c) die beratende Stellungnahme zu einer beabsichtigten Änderung des Vereinszwecks,
 - (d) die ideelle und praktische Unterstützung des Vereinszwecks.
- (6) Der Beirat ist vom Vorstand vor einer Beschlussfassung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Vereins anzuhören.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (2) Geschäftsführender Vorstand und Vorstand sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit besteht so lange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird. Sofern kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch schriftlich, per Email, Fax oder telefonisch gefasst werden.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der / dem Versammlungsleiter(in) festgesetzt.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist nach erfolgter Anhörung des Beirates eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 Protokolle

Über alle Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen von Vorstand, geschäftsführendem Vorstand und Beirat sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins aufzubewahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins gleich aus welchem Grund, Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschluß der Mitgliederversammlung und im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzverwaltung zu benennende Person oder Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 zu verwenden hat.

Ulm, den 18.07.07